

Datum 14.06.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-060/2020

Gegenstand: Interessenbekundungsverfahren eines Projektes zur Förderung der ökologischen Bildung und Nachhaltigkeit im Rahmen der außerschulischen Bildung

Einreicher: Katarina Seidel, Holger Deckwer, Yvonne Kilian

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Der Beschlussantrag ist als Vorschlag für ein Interessenbekundungsverfahren formuliert, zielt aber konkret auf eine Einordnung hinsichtlich einer zukünftigen Förderung nach § 11 SGB VIII (außerschulische Jugendbildung) auf der Grundlage der „Fachförderrichtlinie – JSG“ der Stadt Chemnitz ab. Eine Einordnung als neues Projekt in den Maßnahmeplan müsste erfolgen.

Das Verfahren für die „Fachförderrichtlinie – JSG“ ist klar verbunden mit einer Antragstellung zum 15.04. eines jeden Jahres und eines entsprechenden Nachweises des jugendhilfeplanerischen Bedarfes. Für 2021 erfolgte die Antragstellung verlängert bis zum 31.05.2020.

In Chemnitz werden bereits mehrere Träger und Projekte mit ähnlichem ökologischen und/oder berufsorientierenden Charakter gefördert.

Über die o. g. Fachförderrichtlinie fördert das Jugendamt derzeit 16 Projekte der außerschulischen Jugendbildung. Es wird eingeschätzt, dass diese Projekte bedarfsdeckend sind. Die inhaltlichen Ziele der Berufsorientierung, ebenfalls im Beschlussantrag benannt, finden sich in mehreren Leistungsbeschreibungen von Trägern der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wieder.

Die Projektvorstellungen korrelieren mit schulischen Aufträgen, Bildungsinhalten und Lernzielen des staatlichen Schulsystems, hingegen außerschulische Jugendbildung als freiwillige Angebote im „außerschulischen Bereich“ mit vorherrschender offener Beteiligungsstruktur zu verstehen sind. An dieser Stelle ist der Bildungscharakter stark im System Schule verankert und sollte über zunehmend finanzierte GTA-Strukturen (Ganztagesangebote) seine Wirkungen in der Praxis ausprobieren.

Des Weiteren handelt es sich hier um die Etablierung einer Koordinierungsstelle. Für die separate Förderung von Koordinierungsstellen gibt es nach § 74 SGB VIII keine Rechtsgrundlage. Zuwendungen nach § 74 SGB VIII sind ausschließlich auf die unmittelbare Arbeit mit jungen Menschen und ihrer Familien ausgerichtet, ausgenommen Dachverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII.

Abschließend ist zu bemerken, dass unter Beachtung der Folgen der weltweiten Corona-Pandemie für die Stadt Chemnitz entsprechende Begrenzungen für die städtischen Ausgaben erfolgen werden.

Aus vorgenannten fachlichen Gründen wird keine Zustimmung zum Antrag empfohlen.

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister